

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 6

Freitag, 7. Dezember 2007

Ausgabe 13/2007

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Allgemeinverfügung
- Bekanntmachung und Ladung

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2007 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2007 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntmachung der WBG – Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der Eilentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 27.11.2007 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Mitteilungen aus der Gemeinde

- Informationen des Bürgermeisters

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen aus der ev. Kirchengemeinde Krauschwitz für Dezember 2007

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich. Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufseck Reckzeh

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 13 Abs. 1 u. 3 Geflügelpest-Verordnung für das Gebiet des Niederschlesischen Oberlausitzkreises und der Stadt Görlitz

Gem. § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügel-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (www.ebundesanzeiger.de, BGBl. I S. 2348) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

Die Ausnahmegenehmigung ist insbesondere an die Einhaltung weiterer Vorgaben der o.g. Geflügelpest-Verordnung gebunden (s. Hinweise).

Gebiet des Niederschlesischen Oberlausitzkreises und Stadt Görlitz,

ausgenommen folgende Flächen:

- der Badeseesee Halbendorf einschließlich eines Uferraumes von 500 m
- der Berzdorfer See einschließlich eines Uferraumes von 500 m
- der Großteich Niederspree einschließlich eines Uferraumes von 500 m
- das Speicherbecken Bärwalde einschließlich eines Uferraumes von 500 m
- die Talsperre Quitzdorf einschließlich eines Uferraumes von 500 m
- der Weiße Lug einschließlich eines Uferraumes von 500 m
- die Schwarze Lache (Ernst-Uhlig-Teich) einschließlich eines beidseitigen Uferraumes von 500 m
- die Neiße in ihrem gesamten Verlauf einschließlich eines beidseitigen Uferraumes von 500 m
- die Spree in ihrem gesamten Verlauf einschließlich eines beidseitigen Uferraumes von 500 m

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem o. bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vor.

Die bisher geltende Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung vom 11.05.2006 trat außer Kraft, da die bisherige Rechtsgrundlage, die Geflügelgelaufstallungsverordnung vom 09.05.2006, durch die Geflügelpest-Verordnung vom 18.10.2007 abgelöst wurde. Folgerichtig ist eine neue Allgemeinverfügung zu erlassen, um die Ausnahmen von der allgemeinen Aufstallungspflicht den Tierhaltern bekanntzugeben.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) bzw. wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 9 und 10 der Geflügelpest-Verordnung (Ausbruch der Geflügelpest im Umkreis von 50 km bei einem gehaltenen Vogel oder Wildvogel) vorliegen.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landratsamt des Niederschlesischen Oberlausitzkreises und allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Niederschlesischen Oberlausitzkreises und der Stadt Görlitz eingesehen werden.

Hinweise:

1. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Veterinäramt des Niederschlesischen Oberlausitzkreises – (Tel.: 03588-285124) spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung). Geflügelhaltungen, deren Freilandhaltung bereits dem LÜVA angezeigt wurde, müssen nicht erneut angezeigt werden.
2. Geflügel umfasst gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung folgende Arten: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.
3. Wer Geflügel hält, hat ein Register nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 - 3.1 im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - 3.2 im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - 3.3 für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 - 3.4 für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
 - 3.5 im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken gehalten, gelten die Pkt. 1 und 3 Nr. 1 bis 3 und 5 entsprechend.

Das Bestandsregister ist drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.

4. Nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält sicherzustellen, dass
 - 4.1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - 4.1.1. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - 4.2. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt wird.
5. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch mittels Kloaken- oder Rachentupfer auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HPAI) untersucht werden. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Alternativ

An Stelle dieser virologischen Untersuchung kann der Halter abweichend von § 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten –sogenannte Sentineltiere- halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung).

Tierhalter mit gemeinsamer Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten i.S. von § 7 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 5 (Sentineltierhaltung) haben diese dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.

Tierhalter mit gemeinsamer Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten i.S. von § 7 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 5 (Sentineltierhaltung) haben diese dem LÜVA unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle der Sentineltierhaltung muss die in der Tabelle vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

| Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand | Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten |
|--|--|
| weniger als 10 | mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse |
| 11 - 100 | 10 – 50 |
| 101 - 1000 | 20 – 60 |
| mehr als 1000 | 30 - 70 |

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück Geflügel in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus virologisch untersuchen zu lassen (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Geflügelpest-Verordnung).

6. Der Halter von Geflügel in Freilandhaltung ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 6 Nr. 1, 4 und 6 bis 9 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - 6.1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - 6.2. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.3. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.4. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - 6.5. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.6. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
7. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf hochpathogene und niedrig-

pathogene aviäre Influenza zu untersuchen (§ 4 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
8. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
9. Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) in der derzeit geltenden Fassung

Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1261) in der derzeit gültigen Fassung

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz - Landestierseuchengesetz – (SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. Nr. 3/1992 S. 29) in der derzeit geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Niederschlesischen Oberlausitzkreises, Robert-Koch-Str. 1, 02906 Niesky, einzulegen.

VetR U. Mann
Amtstierarzt

Bekanntmachung und Ladung der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Nochten

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Neuordnungsverfahrens – Sanierungsgebiet Nochten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer

Teilnehmerversammlung

geladen.

Versammlungsort: Dorfgemeinschaftshaus Nochten
Bautzener Straße 67a
02943 Boxberg OT Nochten

Versammlungszeit: Montag, 14.01.2008
um 17.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Vorstellung der Neueinteilung im Verfahrensgebiet und Ausblick auf die weiteren Verfahrensschritte
2. Allgemeine Aussprache

Kamenz, 06.11.2007
Wilhelms

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2007 gefassten Beschlüsse

RAT/8-110/07

Aufhebung des Beschlusses vom 26.09.2007 RAT/6-91/07 "Das Haushaltssicherungskonzept 2007 bis 2010 der Großen Kreisstadt Weißwasser wird mit Wirkung vom 31.12.2007 aufgehoben"

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 26.09.2007 RAT/6-91/07 „Das Haushaltssicherungskonzept 2007 bis 2010 der Großen Kreisstadt Weißwasser wird mit Wirkung vom 31.12.2007 aufgehoben“.

Weißwasser, den 29.11.2007
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/8-111/07

Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück Gemarkung Weißwasser, Flur 15, Flurstück Teil von 1018 in einer Größe von ca. 9.100m²

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser beschließt die Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück Gemarkung Weißwasser, Flur 15, Flurstück Teil von 1018 in einer Größe von ca. 9.100 m² für die Dauer von 25 Jahren an die GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH in Weißwasser. Der jährliche Erbbauzins beträgt 2 % des Verkehrswertes. Das Erbbaurecht ist an eine überwiegende Nutzung des Grundstückes für gemeinnützige Tätigkeit zweckgebunden. Der Beschluss wird vorbehaltlich eines Wertgutachtens und der Zustimmung der Kommunalaufsicht gefasst.

Weißwasser, den 29.11.2007
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/8-112/07

Verkauf des Flurstücks Teil von 561/9 der Flur 3 Gemarkung Weißwasser in einer Größe von ca. 1.088m²

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flurstück Teil von 561/9 der Flur 3 in einer Größe von ca. 1088 m² zum Preis von 22,00 €/m² an den Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Bautzen, zum Bau einer Tagesklinik für das Sächsische Krankenhaus Großschweidnitz.

Weißwasser, den 29.11.2007
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.12.2007 gefassten Beschlüsse

HFA/7-114/07

Überplanmäßige Ausgabe – Fassadensanierung Turnerheim Weißwasser

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltstelle 02.5600.9400 – Fassadensanierung Turnerheim – in Höhe von 26.000,00 Euro.

Weißwasser, den 04.12.2007
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung

OB/40/07

Erwerb des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flur 15, Flurstück 1011 (Südstraße 5) in einer Größe von 415 m²

OB/41/07

Erlass einer Forderung

Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt am **Mittwoch, dem 19.12.2007, um 16.00 Uhr** in der Stadtbibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14, seine

Sitzung Nr. 33-9/07

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
3. Informationen des Oberbürgermeisters
4. Anfragen und Verschiedenes
5. Beschlussfassung
- 5.1 Aufhebung des Beschlusses RAT/7-108/07 vom 24.10.2007
- 5.2 AG Vattenfall Europe Mining
- 5.2.1 Wahl zur Besetzung der AG Vattenfall Europe Mining
- 5.3 Petition der "Bürgerinitiative für mehr Lebensqualität in unserer Stadt Weißwasser & deren Umgebung" an Vattenfall Europe Mining & Generation
- 5.4 Berichtigung des Beschlusses Festlegung der Förderhöhe einer Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme im Fördergebiet "Straße der Einheit / Gartenstraße", RAT/4-49/07 vom 30.05.2007
- 5.5 Zuerkennung als Ehrengrabstätte für die Grabstätte von Dorothea von Philipsborn

- 5.6 Zuerkennung als Ehrengrabstätte für die Grabstätte von Joseph Tudyka
- 5.7 Ermessensentscheidung zur Kalkulation und zur Höhe der Gebühren für den Wochen- und Frischemarkt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- 5.8 Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt und dem Frischemarkt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- 5.9 Feststellung der Jahresrechnung 2006
- 5.10 Sitzungskalender des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2008
- 5.11 Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Weißwasser
– Vergnügungssteuersatzung
- 5.12 Dienstanweisung Rechtsschutz für Bedienstete
- 5.13 Trinkwasserentgeltkalkulation der Stadtwerke Weißwasser GmbH
- 5.14 Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Weißwasser GmbH
- 5.15 Pflege und Kleinreparaturen von 13 öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Weißwasser einschl. der Beseitigung von Verunreinigungen
- 5.16 Entleerung von Papierkörben und Hundetoiletten in der Stadt Weißwasser
6. Anträge
- 6.1. Antrag der Gruppierung SPD (Streckenführung des Eurocity "Wawel")
- dazwischen von 17.30 bis 18.00 Uhr Pause
7. Einwohnerfragestunde (18.00 Uhr)

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 05.12.2007
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der WBG – Wohnungsbau- gesellschaft mbH Weißwasser

Gemäß § 52 (2) GmbHG i.V.m. § 12 GmbHG geben wir die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der WBG - Wohnungsbau-Gesellschaft mbH Weißwasser bekannt.

Herr Roland Trunsch - Vorsitzender,
Bürgermeister der Gemeinde Boxberg

Herr Hartwig Rauh - Stellvertreter,
Oberbürgermeister der
Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Herr Hans Hascha - Mitglied,
Bürgermeister der Gemeinde Schleife

Frau Kathrin Schmied - Mitglied, Stadträtin

Herr Bernhard Waldau - Mitglied, Stadtrat

Mit Wirkung vom 27.06.2007 wurde Frau Karin Gründel durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. als Mitglied des Aufsichtsrates abberufen.

Frau Kathrin Schmied ist zum 24.10.2007 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Zum 24.10.2007 wurden Frau Kathrin Schmied und Herr Bernhard Waldau als Vertreter der Stadt Weißwasser durch den Stadtrat neu in den Aufsichtsrat der WBG - Wohnungsbau-Gesellschaft mbH Weißwasser gewählt.

Weißwasser, den 23.11.2007

Pöttsch
Geschäftsführer der
WBG - Wohnungsbau-Gesellschaft mbH Weißwasser

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Eilentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO

30/07

Schmutzwasserüberleitung Weißkeißel – Weißwasser 3 BA – Pneumatische Pumpstation Los – Bauteil

Der Bürgermeister entscheidet, die Firma STRABAG AG - Gruppe Oberlausitz aus Weißwasser mit den Arbeiten für die Pneumatische Pumpstation 3. BA - Bauteil zu einem Preis von 83.479,13 Euro brutto zu beauftragen.

Weißkeißel den 20.11.2007
Andreas Lysk
Bürgermeister

31/07

Schmutzwasserüberleitung Weißkeißel – Weißwasser 3 Ba – Pneumatische Pumpstation Los – Maschinenteil

Der Bürgermeister entscheidet, die Firma Oeckermann Abwassertechnik aus Bielefeld mit den Arbeiten für die Pneumatische Pumpstation 3. BA - Maschinenteil zu einem Preis von 57.309,21 Euro brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 20.11.2007
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 27.11.2007 gefassten Beschlüsse

33/07

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel - Gebührensatzung

Der Gemeinderat Weißkeißel hat auf der Grundlage des § 69 SächsBRKG am 27.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel - Gebührensatzung

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
 - Aufwendung für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzung ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendung der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Ein-

satz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit Herstellen der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.

- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 28.02.2006. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostensatzung für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen des Artikel 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt:

- a) vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räumen-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie der Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die volle Stunde aufgerundet. Jede weitere angefangene Stunde ist auf die nächste halbe Stunde aufzurunden. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
Für Leistungen nach §§ 3 und 4 erhöhen sich die Personalkosten wie folgt:
- an Sonn- und Feiertagen um 25%
 - in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr um 50%
 - bei missbräuchlicher Alarmierung um 50%
 - bei missbräuchlicher Alarmierung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr um 100%
- Es kommt jeweils nur ein Erhöhungstatbestand, hier jedoch der höchste, zur Anwendung.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
- den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 - den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10% berechnet.
- (5) Aufwendersatz und Gebühren werden nur im Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen, von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistung nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt von:
- demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 - dem Eigentümer der Sache, den Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über solche Sache ausübt,
 - demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zu Gebühren-erhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel vom 21.11.2000 außer Kraft.

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel

I. Personal- und Pauschalkosten

1. Personalkosten

| | | |
|--------------------|-----------|---------|
| - Einsatzleiter | je Stunde | 25,00 € |
| - Feuerwehrmann | je Stunde | 20,00 € |
| - Wachhabender | je Stunde | 15,00 € |
| - Sicherheitswache | je Stunde | 10,00 € |

2. Pauschalkosten

Fahrzeuge und personelle Leistungen (einschließlich Fahrkosten) je angefangene Stunde

| | |
|--------------------------------|---------|
| - Brandverhütungsschau | 45,00 € |
| - Insektenbeseitigung | 60,00 € |
| - Türnotöffnung | 60,00 € |
| - Unterstützung Rettungsdienst | 60,00 € |

II. Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

1. Fahrzeuge (einschl. Normbestückung und Fahrkosten, ohne personelle Leistung)

je angefangene Stunde

| | |
|-------------------------------|----------|
| - Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 100,00 € |
| - Löschfahrzeug LF 8 | 100,00 € |

2. Anhänger und Geräte ohne Personelle Leistungen

je angefangene Stunde

| | |
|---------------------------|---------|
| - Anhänger | 20,00 € |
| - Tragkraftspritze | 15,00 € |
| - Stromerzeuger (5 kW) | 10,00 € |
| - Stromerzeuger (0,5 kW) | 5,00 € |
| - Motorkettensäge | 8,00 € |

3. Hilf- und Rettungsgeräte

pro Tag

| | |
|---|--------|
| - Sicherheitsgurt, zuzüglich Prüfgebühr | 5,00 € |
| - Rettungsleine, zuzüglich Prüfgebühr | 5,00 € |
| - kleine Geräte, Arbeitsleine | 1,50 € |

angefangene Tage werden voll berechnet.

4. sonstige Geräte und Ausrüstung

pro Tag

| | |
|--|---------|
| - Tauchpumpe | 12,50 € |
| - Kübelspritze | 5,00 € |
| - Wasserstrahlpumpe | 2,50 € |
| - Saugschlauch (Stück) | 2,50 € |
| - Druckschlauch B, C und D (ab 15m) (zuzüglich Prüfgebühr) | 2,50 € |
| - Standrohr mit Schlüssel | 5,00 € |
| - Kleingeräte (Übergangsstücke, Schlüssel usw.) | 1,00 € |
| - Handfeuerlöscher | 5,00 € |
| (bei Benutzung zuzüglich Füllkosten) | |
| - Schlauchbrücken (Stück) | 2,00 € |
| - Steckleiter (zweiteilig) | 5,00 € |
| - Pressluftatmer, zuzüglich Prüfgebühr | 15,00 € |
| - Atemschutzmaske, zuzüglich Prüfgebühr | 5,00 € |

- Handspruchgerät 3,00 €
- angefangene Tage werden voll berechnet.

III. Pflege, Wartung und Instandsetzung von Geräten

1. Prüfen, Reinigen und Reparieren von Schlauchmaterial

- Druckschläuche prüfen, reinigen, trocknen 6,50 €
- Saugschläuche prüfen, reinigen 3,00 €
- Saugschlauch einbinden (je Kupplung) 4,00 €
- B- und C –Schläuche einbinden (je Kupplung) 2,00 €
- Beschriften pro Schlauch 1,50 €
- Vulkanisieren je Undichtheit 4,00 €

2. Prüfen, Reinigen und Reparieren von Atemschutzmasken

- Atemschutzmaske prüfen 5,00 €
- Atemschutzmaske reparieren 3,50 €
- (zuzüglich Materialkosten)
- Atemschutzmaske reinigen
- desinfizieren, trocknen und prüfen 7,50 €
- Kennzeichnung von Atemschutzmasken 0,50 €

3. Pressluftatmer prüfen und Flaschenfüllung

- Wartung und Prüfung von PA 9,00 €
- Flaschen füllen pro Stück 6 l 3,00 €
- Kennzeichnung von Pa und Flasche je Stück 1,00 €
- Druckprüfung der Druckflaschen
- (zuzüglich Rechnungslegung der Prüforganisation) 2,00 €

4. Prüfung sonstiger Geräte

- Sicherheitsleine prüfen 5,00 €
- Sicherheitsgurt prüfen 2,50 €
- Steckleiter (1 Teil) prüfen 5,00 €
- Feuerlöscher prüfen 7,00 €
- Feuerlöscher füllen und prüfen 12,00 €
- (zuzüglich Materialkosten)

5. Sonstige Arbeiten

- Reinigung Einsatzjacken/ -hosen 1,00 €
 - Reinigung und Imprägnierung Einsatzhose 2,00 €
 - Reinigung und Imprägnierung Überjacke 4,00 €
 - Schärfen von Motorsägeketten 4,00 €
 - Prüfung und Instandsetzung anderer Geräte
 - (Armaturen, TS 8 usw.) Stundensatz 15,00 €
- Alle eingesetzten Ersatzteile werden gesondert zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
Anlieferung ist bei Sammeltransport kostenlos.

6. Entsorgung von Schadstoffen und Verbrauchsmitteln (Ölbinder)

Für die Entsorgung werden die aktuellen Tagespreise der Anbieter zu Grunde gelegt, sowie einen Verwahrungsgebühr von 10% erhoben.

Weißkeißel, den 28.11.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss

- b) beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist

34/07

Überplanmäßige Ausgabe bezüglich der Gewerbesteuerumlage

Der Gemeinderat Weißkeißel beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der HHST 01.9000.8100 in Höhe von 8.718,30 €. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen in der HHST 01.9000.0030 (Gewerbesteuern).

Weißkeißel, den 28.11.2007
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt am
Dienstag, dem 18.12.2007, um 19.00 Uhr
im Jagdzimmer der Gaststätte "Alte Schule", Görlitzer
Straße 14, Weißkeißel

seine

Sitzung Nr. 39-11/07

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Feststellung der Jahresrechnung 2006
- 4.2 Sitzungskalender des Gemeinderates Weißkeißel im Jahr 2008
- 4.3 Fortschreibung des Abwasserentsorgungskonzeptes der Gemeinde Weißkeißel Stand 2007
- 4.4 Überplanmäßige Ausgaben für die Pflanzenkläranlage Weißkeißel
- 4.5 Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 225.000 €
5. Anfragen und Informationen
6. Information zum Fortgang der Straßenbaumaßnahme B 115

Weißkeißel, den 05.12.2007
Andreas Lysk
Bürgermeister

Mitteilungen aus der Gemeinde

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in diesem Jahr wird in unserer Gemeinde wieder viel gebaut. In den letzten Wochen konzentrierten sich dies auf die B115, den Wiesenweg und die Straße der Freundschaft. Insbesondere die Anwohner des Wiesenweges und der Straße der Freundschaft müssen viel Geduld aufbringen und so manche Einschränkung mit der Erreichbarkeit der Grundstücke in Kauf nehmen.

Für Ihr Entgegenkommen und Ihr Verständnis möchten wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Voraussichtlich im Februar 2008 werden wir eine Informationsveranstaltung zum Thema der dezentralen Abwasserentsorgung im Dorfgemeinschaftshaus durchführen. Hierzu hat

die Landesregierung ein Förderprogramm aufgelegt, welches wir Ihnen vorstellen wollen. Bekanntlich müssen alle Grundstücke, welche nicht an die zentrale Abwasserentsorgung (Abwasserkanal) angeschlossen sind, bis spätestens 2015 eine biologische Abwasserreinigung installiert haben. Aber bereits ab 2010 droht für alle Grundstückseigentümer, welche dann noch keine derartige Anlage vorweisen können, die Zahlung einer Abwasserabgabe. Der genaue Termin der Informationsveranstaltung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Nun wünsche ich Ihnen aber erst mal eine schöne Adventszeit, friedliche und besinnliche Weihnachten im Kreise Ihrer Familie und eine guten Rutsch in ein hoffentlich gesundes 2008.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lysk
Bürgermeister

Vereine, Verbände und Institutionen

Informationen aus der ev. Kirchengemeinde Krauschwitz für Dezember 2007

Werte Gemeindemitglieder,

am 28.10.2007 wählten Sie einen neuen Gemeindegemeinderat. Nach ersten Sitzungen erklärten sich für die einzelnen Aufga-

benfelder in unserer Kirchengemeinde folgende Mitglieder verantwortlich:

| | |
|---------------------------|--|
| Vorsitz / Planung | Uwe Schmidt (Krauschwitz) Tel/Fax: 035771/64666 |
| Kirchenbüro | Gisela Schmidt (Weißkeißel), Margot Ebert (Werdeck) Uwe Schmidt (Krauschwitz) |
| Kinder- und Jugendarbeit: | Karina Biedermann (Krauschwitz), Thomas Hundt (Krauschwitz) Marlis Prelop (Sagar), Gudrun Struck (Sagar) |
| Reparaturen Grundstück: | Gerhard Drogoin (Krauschwitz), Rainer Hoffmann (Krauschwitz) |
| Pflege/Reinigung Gebäude: | Irene Kliemann (Krauschwitz), Marlis Prelop (Sagar) |

Werte Gemeindemitglieder,

Sie sehen, dass die anstehenden Aufgaben auf viele Schultern verteilt werden. Dies soll zukünftig ein tragendes Konzept in unserem Gemeindeleben sein. Deshalb bitten wir Sie, selbst zu überlegen, was Ihnen in der Gemeinde wichtig ist und wo Sie gern mithelfen wollen. Unser Gemeindeleben ist auf das Mittun Aller angewiesen. Wo sich niemand findet, Aufgaben zu übernehmen, werden diese auch nicht erledigt.

Bitte nehmen Sie mit den Ältesten Kontakt auf, wenn sie sich aktiv beteiligen wollen. Eine gute Gelegenheit dazu ist eine der unten stehenden Gemeindeversammlungen, zu denen wir herzlich einladen. Bitte sagen Sie diese Einladung auch weiter.

Im Auftrag des Gemeindegemeinderates wünscht
Ihnen eine gesegnete Adventszeit
Uwe Schmidt
(Vorsitzender der GKR)

Herzlich laden wir zu den Veranstaltungen der Gemeinde ein:

| 1.1.1 DA-TUM | 1.1.1.1 Was | Uhrzeit | Ort | Gestaltung |
|--------------|-------------------------------------|-----------|-------------|--------------------|
| 01.12.2007 | Orgelmusik | 17:30 Uhr | Krauschwitz | |
| 02.12.2007 | 1. Advent Gottesdienst | 14.00 Uhr | Krauschwitz | Pfarrer Pfitzner |
| 05.12.2007 | Adventsfeier d. Bibelkreis/Senioren | 14:00 Uhr | Krauschwitz | |
| 08.12.2007 | Miniclub | 9:30 Uhr | Krauschwitz | |
| 09.12.2007 | 2. Advent Gottesdienst | 9:30 Uhr | Krauschwitz | Prädikant Luhmann |
| 13.12.2007 | Chorprobe für Heiligabend | 20:00 Uhr | Krauschwitz | Weinberg |
| 16.12.2007 | 3. Advent Gottesdienst | 9:30 Uhr | Krauschwitz | Prädikant Luhmann |
| 16.12.2007 | 3. Advent Gottesdienst | 14:00 Uhr | Podrosche | Prädikant Luhmann |
| 20.12.2007 | Chorprobe für Heiligabend | 20:00 Uhr | Krauschwitz | Weinberg |
| 23.12.2007 | 4. Advent Gottesdienst | 9:30 Uhr | Krauschwitz | CVJM |
| 24.12.2007 | Heiligabend Christvesper | 15:30 Uhr | Krauschwitz | Pfarrer Jordanov |
| | Christnacht | 17:00 Uhr | Krauschwitz | Pfarrer Jordanow |
| 25.12.2007 | 1. Christtag Gottesdienst | 9:30 Uhr | Krauschwitz | Prädikant Hermasch |
| 26.12.2007 | 2. Christtag Kindergottesdienst | 9:30 Uhr | Krauschwitz | Prädikant Luhmann |
| 30.12.2007 | Gottesdienst | 9:30 Uhr | Krauschwitz | |
| 31.12.2007 | Altjahresabend Gottesdienst | 17:00 Uhr | Krauschwitz | Prädikant Hermasch |
| 01.01.2007 | Neujahr Gottesdienst | 16:30 Uhr | Krauschwitz | CVJM |

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Januar auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.

| | | |
|---------------|-------------------|-------------------|
| am 03.01.2008 | Jonny Heller | zum 73.Geburtstag |
| am 04.01.2008 | Erika Grabsch | zum 79.Geburtstag |
| am 04.01.2008 | Fritz Noack | zum 87.Geburtstag |
| am 06.01.2008 | Rudolf Hänel | zum 83.Geburtstag |
| am 08.01.2008 | Elfriede Haenchen | zum 82.Geburtstag |
| am 08.01.2008 | Günter Hogwitz | zum 77.Geburtstag |
| am 09.01.2008 | Hans Michalk | zum 73.Geburtstag |
| am 10.01.2008 | Manfred Lehnigk | zum 78.Geburtstag |
| am 10.01.2008 | Gerhard Tischler | zum 77.Geburtstag |
| am 19.01.2008 | Waltraud Molch | zum 77.Geburtstag |
| am 26.01.2008 | Margot Krumpa | zum 70.Geburtstag |
| am 27.01.2008 | Luci Bartel | zum 72.Geburtstag |
| am 30.01.2008 | Manfred Jähn | zum 71.Geburtstag |
| am 31.01.2008 | Therese Weiner | zum 89.Geburtstag |